

Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306) i.V.m. §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV.NRW. S. 644 ff.) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKF Einführungsgesetz NRW – NKFEFG NRW), Artikel 1 NKFG NRW vom 16. November 2004 (GV.NRW. S. 644) hat der Kreistag des Kreises Unna mit Beschluss vom 06.03.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

1. Abschnitt Gesamthaushalt

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird in einen kameralen Teil (Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt) und in einen doppischen Teil (Ergebnis- und Finanzplan) gegliedert.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2007 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und im Finanzplan für Investitionsauszahlungen erforderlich ist, wird auf

6.169.299 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben bzw. –auszahlungen und Ausgaben bzw. –auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.306.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben bzw. Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

90.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

- (1) Zur Deckung des nicht durch Schlüsselzuweisungen und sonstige Einnahmen gedeckten Finanzbedarfs von **188.276.146 Euro** wird gem. § 56 Abs. 1 und 2 KrO NRW die Allgemeine Kreisumlage auf einheitlich **46,50 v.H.** der für die Städte und Gemeinden des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2007 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- (2) Zur Finanzierung der durch die **Aufgaben des Fachbereiches 51 Familie und Jugend** verursachten ungedeckten Aufwendungen in Höhe von **10.060.233 Euro** wird von der Stadt Fröndenberg und den Gemeinden Bönen und Holzwickede gem. § 56 Abs. 5 KrO eine einheitliche **ausschließliche Belastung zur Kreisumlage** in Höhe von **18,613 v.H.** der für das Haushaltsjahr 2007 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- (3) Die Kreisumlage zu (1) und (2) ist in monatlichen Teilbeträgen zum 05. eines jeden Monats fällig.
- (4) Zur Finanzierung der durch den Betrieb der **Förderschule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung** (Regenbogenschule) ungedeckten Aufwendungen in Höhe von **625.468 Euro** wird von den Städten und Gemeinden, die die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Fortführung einer Schule für Erziehungshilfe“ unterzeichnet haben ((Bergkamen, Bönen, Holzwickede, Kamen, Lünen, Selm, Unna und Werne), gem. § 56 Abs. 4 KrO eine einheitliche **ausschließliche Belastung zur Kreisumlage** in Höhe von **0,185585 v. H.** der für das Haushaltsjahr 2007 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

Für den Fall, dass aus der Stadt Fröndenberg, die die o. a. öffentlich-rechtliche Vereinbarung nicht unterzeichnet hat, erziehungshilfebedürftige Schülerinnen und Schüler in der Förderschule des Kreises beschult bzw. der Schule zugewiesen werden, ist diese Stadt in vollem Umfange in die Berechnung der Kreisumlage nach Satz 1 einzubeziehen. Die Beschulung bzw. Zuweisung bezieht sich auf Schülerinnen und Schüler, für die keine von der Schulaufsicht zugelassenen alternativen sonderpädagogischen Fördermöglichkeiten / Förderorte bestehen. Der Hebesatz beträgt dann **0,174945 v.H.**

- (6) Die Kreisumlage zu (4) ist in vier Raten zum 20.03., 20.06., 20.09. und 20. 12. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Nach dem **Haushaltssicherungskonzept** ist der Haushaltsausgleich **im Jahre 2012** wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

2. Abschnitt Kameraler Haushaltsteil

§ 7

Der **kameraler Teil** des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2007, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	219.803.241 EUR
in der Ausgabe auf	256.303.707 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	22.394.980 EUR
in der Ausgabe auf	22.394.980 EUR

festgesetzt.

§ 8

Im Rahmen der Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung (Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1995 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV.NRW. S. 708)) unter Hinweis auf § 9 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKF Einführungsgesetz NRW – NKFG NRW), Artikel 1 NKFG NRW vom 16. November 2004 (GV.NRW. S. 644) ergeben folgende Regelungen zur flexiblen Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben des kameralen Teils des Haushaltsplanes:

1. Budgetbildung

Gem. § 16 Abs. 2 GemHVO wird zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung der kameraler Teil des Budgets Allgemeine Deckungsmittel bestimmt.

2. Mehreinnahmen/Mindereinnahmen

Bei der Erzielung von **nicht zweckgebundenen Mehreinnahmen** innerhalb des Budgets kann der Kämmerer auf Antrag eine Erhöhung von Ausgabeermächtigungen zulassen; bei nicht zweckgebundenen **Mindereinnahmen** kann der Kämmerer Ausgabeermächtigungen vermindern (§ 17 Abs. 2 GemHVO).

3. Deckungsfähigkeit

Innerhalb des gebildeten **Budgets** werden getrennt für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt **alle** Ausgabehaushaltsstellen für **gegenseitig deckungsfähig** erklärt (§ 18 Abs. 1 GemHVO). Hiervon ausgenommen sind Ausgaben mit einem Zweckbindungsvermerk (§ 17 GemHVO).

Innerhalb des gebildeten **Budgets** werden die Ausgaben des **Verwaltungshaushalts** zugunsten der Ausgaben des **Vermögenshaushalts** für **einseitig deckungsfähig** erklärt. Nach Zustimmung des Kämmerers sind die Mittel durch budgetinterne Zuführung dem Vermögenshaushalt zuzuführen (§ 18 Abs. 2 GemHVO).

4. Budgetüberschreitungen

Ausgabeüberschreitungen des Budgets ohne Ausgleichsmöglichkeiten innerhalb des Budgets bedürfen der Zustimmung durch den Kreistag soweit ein Betrag von **25.000 EURO** überschritten wird; in allen übrigen Fällen entscheidet der Kämmerer.

Vom Kämmerer genehmigte Budgetüberschreitungen sind dem Kreistag in analoger Anwendung des § 82 Abs. 1 S. 4 GO NRW zur Kenntnis zu bringen.

3. Abschnitt Doppischer Haushaltsteil

§ 9

Der **doppische Teil** des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2007, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen und die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	98.739.850 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	245.804.233 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	94.667.915 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	237.139.081 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.881.670 EUR
--	----------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.661.680 EUR
--	----------------------

festgesetzt.

§ 10

Im Rahmen der Bestimmungen der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) geändert durch Gesetz vom 06.01.2005 (GV. NRW. S. 15) ergehen folgende Regelungen zur flexiblen Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen des doppischen Teils des Haushaltsplanes:

1. Budgetbildung

Gem. § 21 Abs. 1 GemHVO NRW werden zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung folgende **Budgets gebildet:**

Budget 01	Zentrale Verwaltung - Fachdienste und Stabsstellen -
Sonderbudget	Allgemeine Deckungsmittel
Budget 32	Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Budget 36	Straßenverkehr
Budget 40	Schulen und Bildung
Budget 41	Kultur und Medien
Budget 50	Arbeit und Soziales
Budget 51	Familie und Jugend
Budget 53	Gesundheit und Verbraucherschutz
Budget 60	Bauen
Budget 62	Vermessung und Kataster
Budget 69	Natur und Umwelt

In den Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

2. (Mehrerträge /Mindererträge, Mehreinzahlungen/Mindereinzahlungen für Investitionen

Bei der Erzielung von **nicht zweckgebundenen zahlungswirksamen Mehrerträgen** innerhalb eines Budgets kann der Kämmerer auf Antrag eine Erhöhung von zahlungswirksamen Aufwandsermächtigungen zulassen; bei **nicht zweckgebundenen zahlungswirksamen Mindererträgen** kann der Kämmerer zahlungswirksame Aufwandsermächtigungen vermindern (§ 21 Abs. 2 GemHVO NRW).

Das Gleiche gilt für **Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen für Investitionen**.

3. Deckungsfähigkeit

Innerhalb der gebildeten Budgets werden alle **zahlungswirksamen Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit** für **gegenseitig deckungsfähig** erklärt. **Ausgenommen** hiervon sind zweckgebundene Aufwendungen sowie Aufwendungen aus Festwert-Beschaffungen. Einsparungen bei nicht zahlungswirksamen Aufwendungen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Mehraufwendungen herangezogen werden.

Das gleiche gilt für **Auszahlungen auf Investitionstätigkeit**.

Innerhalb der gebildeten Budgets werden die **zahlungswirksamen Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit** zugunsten der **investiven Auszahlungen** für **einseitig deckungsfähig** erklärt. Die Bereitstellung der Mittel bedarf der Zustimmung des Kämmerers.

4. Budgetverschiebungen

Eine Verschiebung von Haushaltsmitteln zwischen den Budgets bedarf der Zustimmung durch den Kreistag, soweit ein Betrag von **25.000 EURO** überschritten wird; in allen übrigen Fällen entscheidet der Kämmerer.

Vom Kämmerer genehmigte Budgetverschiebungen sind dem Kreistag in analoger Anwendung des § 83 Abs. 2 S. 1 GO NRW zur Kenntnis zu bringen.

5. Budgetüberschreitungen

Überschreitungen eines Budgets ohne Ausgleichsmöglichkeiten im Rahmen von Budgetverschiebungen bedürfen der Zustimmung durch den Kreistag soweit ein Betrag von **25.000 EURO** überschritten wird; in allen übrigen Fällen entscheidet der Kämmerer.

Vom Kämmerer genehmigte Budgetüberschreitungen sind dem Kreistag in analoger Anwendung des § 83 Abs. 2 S. 1 GO NRW zur Kenntnis zu bringen.

4. Abschnitt Berichtswesen und Stellenplan

§ 11

Der Kämmerer berichtet dem Kreistag **3 x jährlich** (jeweils zu den Stichtagen 31.03., 30.06. und 30.09.) über die Entwicklung der kameralen Einnahmen und Ausgaben sowie der doppischen Einnahmen und Auszahlungen der einzelnen Budgets sowie insbesondere über voraussichtlich zu erwartende Abweichungen von den Haushaltsansätzen (**Budgetberichte**).

Sind erhebliche Abweichungen von den in §§ 7 und 9 der Haushaltssatzung festgesetzten Beträgen zu erwarten, ist der Kreistag unverzüglich zu unterrichten. Das gilt auch für erhebliche Abweichungen bei einzelnen Investitionsmaßnahmen. Der Kämmerer entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Abweichungen als erheblich anzusehen sind.

§ 12

Soweit **kw- oder ku-Vermerke** (künftig umzuwandeln bzw. künftig wegfallend) nach der Stellenobergrenzenverordnung für Gemeinden und Gemeindeverbände (StOV-Gem) im Stellenplan angebracht werden müssen, fällt jede zweite von da an freiwerdende, von einem Vermerk betroffene Planstelle der Besoldungsgruppe weg oder wird in eine Stelle der nächstniedrigen Besoldungsgruppe umgewandelt, und zwar fortwirkend bis zu der Besoldungsgruppe, für die die Obergrenzen noch nicht erreicht sind.

Soweit **ku-Vermerke ohne Hinweis** auf die StOV-Gem. im Stellenplan angebracht sind, dürfen diese Stellen bei Freiwerden nur entsprechend der durch den ku-Vermerk bestimmtem Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppen wieder besetzt werden.

Soweit **kw-Vermerke ohne Hinweis** auf die StOV-Gem. angebracht sind, dürfen diese Stellen bei Freiwerden nicht mehr besetzt werden.

Unna,2007

aufgestellt:

festgestellt und bestätigt:

Rainer Stratmann
Kreiskämmerer

Michael Makiolla
Landrat